

Aufgrund des § 112 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 16], S. ber. GVBl.I/17 [Nr. 22]) und des § 131 in Verbindung mit §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) beschließt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree die folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung vom 22.04.2009 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 08.05.2009, 16. Jahrgang, Nr. 5) geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.03.2010 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 28.05.2010, 17. Jahrgang, Nr. 6).

I. Die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung vom 22.04.2009 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 08.05.2009, 16. Jahrgang, Nr. 5) geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.03.2010 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 28.05.2010, 17. Jahrgang, Nr. 6) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Dem Satz werden nach den Worten „...einer *Spezialschule/Spezialklasse* in öffentlicher Trägerschaft...“ die Worte „...oder einer *Ersatzschule*...“ hinzugefügt.

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

*„Der Begriff der Wohnung ist im Sinne der §§ 20 bis 22 des Bundesmeldegesetzes zu verstehen. Bestehen mehrere Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgebend.
Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen der Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorübergehend außerhalb des Haushaltes des sorgeberechtigten Elternteils untergebracht, gilt in der Regel die vorübergehende Wohnung als Wohnung im Sinne der Satzung, sofern der sorgeberechtigte Elternteil im Landkreis Oder-Spree seine Hauptwohnung hat.“*

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Zumutbare tägliche Fahrzeiten im öffentlichen Personennahverkehr zwischen Wohnung und Schule (in eine Richtung) sind:

- für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe bis zu 45 Minuten,*
- für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I bis zu 60 Minuten,*
- für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II bis zu 90 Minuten.*

Dabei gilt als Fahrzeit die Zeit zwischen Abfahrt an der Haltestelle am Wohnort bis zur Ankunft an der Haltestelle am Schulort bzw. rückwärtig bei Benutzung der verkehrsgünstigsten Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Des Weiteren gilt ein Weg ohne Nutzung von Beförderungsmitteln als zumutbar, wenn die Entfernung zwischen der Wohnung und der jeweiligen Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe 2 km und für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II 3 km nicht überschreitet.

Bei der Anwendung der Sätze 1 und 3 sind die Klassenstufen 5 und 6 der Leistungs- und Begabungsklassen der Primarstufe zu zurechnen.

Bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Schule von mehr als 80 km ist einer Schülerin/Auszubildenden bzw. einem Schüler/Auszubildenden die tägliche Fahrt nicht mehr zuzumuten. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten lediglich für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt.“

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Im Satz 2 werden die Worte „...Amt für Bildung, Kultur und Sport...“ durch das Wort „...Schulverwaltungsamt...“ ersetzt.

§ 2 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die nächsterreichbare Schule ist die mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbare Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft (unabhängig von den Fremdsprachen-, Kurs- und Ganztagsangeboten), Spezialschule oder Spezialklasse.

Wird eine Ersatzschule besucht, so gilt diese als nächsterreichbare Schule, soweit hierdurch gegenüber dem Besuch der Schule in öffentlicher Trägerschaft geringere oder gleiche Fahrtkosten verursacht werden.

Für den Besuch einer Waldorfschule ist für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 die zuständige Grundschule in öffentlicher Trägerschaft, für die Jahrgangsstufen 7 bis 12 die mit den geringsten Fahrtkosten erreichbare Oberschule in öffentlicher Trägerschaft und für die Jahrgangsstufe 13 die mit den geringsten Fahrtkosten erreichbare Gesamtschule maßgeblich.“

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Beim letzten Spiegelstrich im Satz 1 werden die Worte „... und der Bildungsgänge der Fachschule...“ gestrichen und der Spiegelstrich „...- Fachschulen, ohne Aufbaulehrgänge, sofern es sich um eine Erstausbildung handelt...“ angefügt.

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Im Satz 4 werden die Worte „...Amt für Bildung, Kultur und Sport...“ durch das Wort „...Schulverwaltungsamt...“ ersetzt.

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

Im Satz 7 werden die Worte „...Amt für Bildung, Kultur und Sport...“ durch das Wort „...Schulverwaltungsamt...“ ersetzt.

Im Satz 8 werden nach den Worten „...wird nur auf Antrag...“ die Worte „...für die Folgemonate...“ angefügt und die Worte „...Amt für Bildung, Kultur und Sport...“ durch das Wort „...Schulverwaltungsamt...“ ersetzt.

Die Sätze 9 und 10 werden gestrichen.

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Im Satz 2 werden die Worte „...Amt für Bildung, Kultur und Sport...“ durch das Wort „...Schulverwaltungsamt...“ ersetzt.

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Auszubildende an berufsbildenden Schulen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sowie Schülerinnen und Schüler der Fachschule sind an den notwendigen Fahrtkosten für den Schulweg zu beteiligen.“

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Satz „Für Schülerinnen und Schüler der Fachschule beträgt der Eigenanteil 11,- Euro monatlich.“ wird angefügt.

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Im Satz 2 werden die Worte „...Amt für Bildung, Kultur und Sport...“ durch das Wort „...Schulverwaltungsamt...“ ersetzt.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Im Satz 2 werden die Worte „...Amt für Bildung, Kultur und Sport...“ durch das Wort „...Schulverwaltungsamt...“ ersetzt.

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „...Amt für Bildung, Kultur und Sport...“ werden durch das Wort „...Schulverwaltungsamt...“ ersetzt.

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In den Sätzen 2 und 4 werden die Worte „...Amt für Bildung, Kultur und Sport...“ durch das Wort „...Schulverwaltungsamt...“ ersetzt.

§ 6 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Im Satz 2 wird das Wort „...ausschließlich...“ durch die Wörter „...in der Regel...“ ersetzt. Der Satz *„Fahrtkosten für das erste Schulhalbjahr sind bis spätestens 31. Mai und für das zweite Schulhalbjahr bis spätestens 30. November des Kalenderjahres beim Schulverwaltungsamt abzurechnen.“* wird angefügt.

§ 6 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen.

Im Satz 3 werden die Worte „...Amt für Bildung, Kultur und Sport...“ durch das Wort „...Schulverwaltungsamt...“ ersetzt.

§ 6 Abs. 8a wird hinzugefügt:

„Der Wechsel der Wohnung, der Schule oder der Art der Beförderung ist unverzüglich dem Schulverwaltungsamt schriftlich anzuzeigen. In diesen Fällen endet in der Regel der bisherige Anspruch auf Übernahme bzw. Erstattung der Beförderungskosten. Kommt die Schülerin oder der Schüler bzw. der Personensorgeberechtigte der Mitteilungspflicht aus Satz 1 nicht oder nur verspätet nach, hat diese oder dieser dem Landkreis Oder-Spree die Kosten der Schülerbeförderung ab dem Monat, der auf die Änderung folgt, zu erstatten.“

§ 6 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

Die Worte „...Amt für Bildung, Kultur und Sport...“ werden durch das Wort „...Schulverwaltungsamt...“ ersetzt.

§ 7 wird folgend neu gefasst:

„Absatz 1:

Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2008 außer Kraft.

Absatz 2:

Übergangsregelungen:

Erstattungen nach § 6 Abs. 6 dieser Satzung, die Zeiträume bis zum 31.07.2018 betreffen,

sind bis zum 31.01.2019 gegenüber dem Schulverwaltungsamt abzurechnen. Für später eingehende Abrechnungsanträge erfolgt keine Erstattung.“

II. Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung vom 27.04.2009 tritt mit Wirkung vom 01.08.2018 in Kraft.

Beeskow, den

Lindemann
Landrat